

## Inhaltsverzeichnis

<b>BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE AUßERSCHULISCHE NUTZUNG DER NEUEN AULA DES DIETRICH-BONHOEFFER-GYMNASIUMS</b>	<b>2</b>
§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung	2
§ 2 Vermietung	3
§ 3 Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter	3
§ 4 Hausrecht	4
§ 5 Raumübergabe	4
§ 6 Benutzung der Küche sowie der technischen Einrichtungen	5
§ 7 Bestuhlung/Bestuhlungspläne	5
§ 8 Pflichten des Mieters	5
§ 9 Dekorationen	6
§ 10 Ordnungsvorschriften	6
§ 11 Rücktritt vom Vertrag	7
§ 12 Haftung	8
§ 13 Benutzungsentgelt	9
§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand	9
§ 15 Inkrafttreten	9

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Neuen Aula des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums**

### Vorbemerkung:

Die Stadt Metzingen stellt die Neue Aula des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums im Einvernehmen mit der Schulleitung für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung. Das Schulgebäude des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums ist dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule gewidmet. Der ungestörte Schulbetrieb, schulische Veranstaltungen sowie Kooperationsveranstaltungen der Schule haben stets Vorrang vor einer außerschulischen Nutzung.

### **§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung**

1. Die Neue Aula wird Metzinger Vereinen und Organisationen sowie überörtlichen Organisationen, die für den Bezirk Metzingen zuständig sind, für einmalige Veranstaltungen auf schriftlichen Antrag überlassen, sofern es sich entweder um eine kulturelle Veranstaltung oder um eine Veranstaltung mit Fortbildungs- und Informationsinhalten von allgemeinem Interesse handelt.
2. An Privatpersonen und während der Schulferien wird die Neue Aula nicht vermietet.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Neuen Aula besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung in der Neuen Aula entscheidet die Stadt Metzingen.
4. Eine Überlassung des Mietobjekts vom Mieter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nicht zulässig. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Metzingen.
5. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an.
6. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
7. Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Metzingen schriftlich bestätigt wurden.

## **§ 2 Vermietung**

1. Für die Überlassung der Neuen Aula und ihrer Einrichtungen schließt die Stadt Metzingen (Vermieterin) mit dem Mieter einen schriftlichen Vertrag ab.
2. Der Antrag auf Vermietung der Neuen Aula ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Metzingen einzureichen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Stadt Metzingen bindet Mieter und Vermieterin.
3. Eine Terminreservierung hat 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Mieter der Vermieterin den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag nicht innerhalb dieser zwei Wochen bei der Vermieterin ein, wird der reservierte Termin gelöscht.
4. Bei der Antragstellung ist ein Fragebogen vom Mieter auszufüllen, der der Stadt Metzingen genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Ein Mietvertrag wird erst geschlossen, wenn der Stadt Metzingen dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
5. Kommt die Stadt Metzingen bei Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gemäß VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, werden die notwendigen qualifizierten Personen von der Stadt Metzingen mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Die Stadt Metzingen prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Mietvertrag festgelegt. Grundsätzlich beauftragt die Stadt diese Dienste auf Kosten des Mieters.

## **§ 3 Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter**

1. Die Stadt Metzingen überträgt die Betreiberverantwortung bei der Nutzung der Neuen Aula grundsätzlich gem. § 38 Abs. 5 VStättVO auf den Mieter.
2. Der Mieter muss der Stadt Metzingen einen Veranstaltungsleiter gemäß § 38 VStättVO benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbauzeiten persönlich anwesend sein muss. Überschreiten diese Zeiten die höchstzulässigen Arbeitszeiten gemäß Arbeitsschutzgesetz, so können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden. Hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.

3. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten der Neuen Aula vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein Begleitbogen für den Veranstaltungsleiter zu führen.

#### **§ 4 Hausrecht**

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt Metzingen als Betreiberin der Neuen Aula und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Veranstaltungsleiter des Mieters oder von der Person, die von der Stadt Metzingen mit der Veranstaltungsleitung beauftragt ist, ausgeübt. Ihren Anordnungen und Anweisungen hat der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter des Mieters bzw. die mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person der Stadt Metzingen alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
2. Aufsichtspersonen der Stadt Metzingen sowie der Schulleitung des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums sind der Zutritt zur Neuen Aula während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

#### **§ 5 Raumübergabe**

1. Mit der Übergabe der Neuen Aula, ihrer Einrichtungen und ggfls. der Küche wird ein Hausmeister betraut.
2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Hausmeister bei der Rückgabe der Neuen Aula zu melden. Sie werden von der Stadt Metzingen in vollem Umfang auf Kosten des Mieters beseitigt.
3. Während der Veranstaltung eingetretene, vom Mieter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls dem Hausmeister bei Rückgabe der Neuen Aula zu melden.
4. Dem Mieter oder seinem Beauftragten werden gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel für die Neue Aula ausgehändigt. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung spätestens aber am folgenden Werktag wieder zurückzugeben. Der Mieter haftet für den Schlüsselverlust.
5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Veranstaltung alle Lichter in der Neue Aula und dem Schulhaus gelöscht, die Fenster und Türen der Neuen Aula sowie das Schulhaus verschlossen werden.
6. Bei der Schlussabnahme fehlende Ausstattungsgegenstände der Neuen Aula sind vom Mieter zu ersetzen.

**§ 6 Benutzung der Küche sowie der technischen Einrichtungen**

1. Die Küche wird für Bewirtungen in geringem Umfang ohne Inventar zur Verfügung gestellt.
2. Die technischen Einrichtungen der Neuen Aula (Mischpult für die Ton- und Lichtanlage, Mikrofone etc.) werden grundsätzlich von einem externen Techniker bedient, der von der Stadt beauftragt wird. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Mieter.

**§ 7 Bestuhlung/Bestuhlungspläne**

1. Das Aufstellen und Aufräumen von Stühlen und Tischen hat der Mieter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung aufzuräumen. Die Tische sind – sofern keine Tischdecken benutzt wurden – vor dem Aufräumen abzuwaschen. Wird für die Bestuhlung oder einen Bühnenumbau der städtische Bauhof benötigt, werden diese Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
2. Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus dem jeweiligen im Mietvertrag festgelegten Bestuhlungsplan oder der im Mietvertrag maximal festgelegten Besucherzahl. Die Bestuhlungspläne der Vermieterin sind einzuhalten. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Metzingen.

**§ 8 Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften und Gesetze (Jugendschutzgesetz etc.) zu beachten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzu-melden (zum Beispiel Gema) und sich die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.
3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet und die Neue Aula geräumt wird.
4. Die Einrichtungen der Neuen Aula sind pfleglich zu behandeln.
5. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen sowie die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
6. Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgese-

heneen Kücheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (zum Beispiel Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden.

7. Die Küche ist nach der Veranstaltung gründlich zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, in dem sie übernommen wurde. Die übrigen Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand zu übergeben.
8. Der anfallende Müll ist vom Mieter zu entsorgen. Aus Rücksicht auf unsere Umwelt darf kein Wegwerfgeschirr und –besteck verwendet werden.
9. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

### **§ 9 Dekorationen**

1. Dekorationen und Ähnliches dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt Metzingen angebracht werden.
2. Reiszwecken, Tacker und Nägel dürfen nicht für Befestigungen an Wänden und Tischen benutzt werden.
3. Abgeschnittene Bäume oder Pflanzenteile dürfen nur im grünen und frischen Zustand verwendet werden.
4. Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren
5. Dekorationen sind vom Mieter nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen. Die Kontrolle erfolgt durch den Hausmeister

### **§ 10 Ordnungsvorschriften**

1. Der Haupteingang und die Notausgänge sind während der gesamten Veranstaltungsdauer offen – und freizuhalten.
2. Es ist verboten:
  - a) auf Tischen und Stühlen zu stehen,
  - b) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen
  - c) Tiere mitzubringen,
  - d) das Schulgelände zu befahren, außer zu Anlieferungs-/Abholungszwecken.
3. Das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Wird durch eine unsachgemäße Nutzung (Nebelmaschine oder anderer Rauch entwickelnder Effekte etc.) der angemieteten Räumlichkeiten die Brandmeldeanlage ausgelöst, so sind die anfallenden Einsatzkosten für die Feuerwehr

vom Mieter zu tragen. Ein Abschalten der Brandmeldeanlage ist grundsätzlich nicht möglich.

4. Auf dem Schulgelände sowie im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
5. Für die Abgabe von alkoholischen Getränken an Dritte ist eine Schankerlaubnis notwendig, die beim Bürgerbüro im Rathaus zu beantragen ist.
6. Mieter, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Neuen Aula ausgeschlossen werden.
7. Die Stadt oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson ist befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, aus der Neuen Aula zu verweisen.

### **§ 11 Rücktritt vom Vertrag**

1. Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Vermieterin mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
2. Bei einem Vertragsrücktritt zu einem späteren Zeitpunkt sind 25 % der ursprünglich zu zahlenden Gebühr zu entrichten, es sei denn, dass die Vermieterin die Neue Aula an diesem Termin noch anderweitig vermieten kann.
3. Der Stadt Metzingen steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben wenn,
  - a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), die Neue Aula nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) die Neue Aula aufgrund unvorhersehbarer schulischer Belange oder aus wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
  - c) bei öffentlichen Notständen,
  - d) der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - e) wenn die Vermieterin nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.
4. Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Vermieterin vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist bzw.

die Voraussetzungen von Absatz 3 Buchstaben a) bis c) gegeben sind, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zum bekannt werden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.

5. Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 3 Buchstaben d)-e) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, dass die Neue Aula während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Vermieterin bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

### **§ 12 Haftung**

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.
2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters sind nicht erlaubt.
3. Der Mieter haftet, ohne dass die Stadt Metzingen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
4. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
5. Der Mieter stellt die Stadt Metzingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Neuen Aula und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Metzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Metzingen und deren Bediensteten oder Beauftragte.  
Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

7. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

**§ 13 Benutzungsentgelt**

	<b>Pro Tag ohne Küchenbenutzung</b>	<b>Pro Tag mit Küchenbenutzung</b>
Veranstaltungen ohne Eintritt	150 €	170 €
Veranstaltungen mit Eintritt	200 €	220 €
Tonanlage/Lichtanlage	30 €	30 €
Klavier für Bühne	25 €	25 €
Flügel für Bühne	50 €	50 €
Mikrophon (verkabelt oder Funk) pro Stück	10 €	10 €
Nebenkostenpauschale (Okt.-März)	50 €	50 €

Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich das Benutzungsentgelt ab dem zweiten Tag um 40%. Für Vorbereitungen und Proben an einem weiteren, als dem Veranstaltungstag ermäßigt sich das Entgelt um 70%.

Bei starker Verschmutzung werden dem Veranstalter die zusätzlichen Reinigungskosten nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Für eine Kooperationsveranstaltung mit einer Metzinger Schule wird kein Benutzungsentgelt berechnet mit Ausnahme der anfallenden Kosten für den Einsatz eines externen Technikers.

**§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Metzingen, den 01. Juli 2013

Dr. Ulrich Fiedler  
Oberbürgermeister